

Besprechungen und Selbstanzeigen

Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1931. Heft 14 der Mitteilungen des Statistischen Bureau der Schweizerischen Nationalbank. Verlag Art. Institut Orell Füssli, Zürich, 1932. Preis Fr. 4. —.

Die schweizerische Bankstatistik für das Jahr 1931 bringt in ihrer Anlage drei grundsätzliche Änderungen. Während bisher die Bankstatistik auf den in den Geschäftsberichten enthaltenen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen fusste, wurde für 1931 erstmals das Enqueteverfahren eingeschlagen. Dieses sichert nicht nur vollständigere und gleichmässige Angaben, sondern es wird auch dazu führen, dass künftig die Bankstatistik wesentlich früher der Öffentlichkeit unterbreitet werden kann. Die zweite Änderung betrifft das Bilanzschema. Verhandlungen zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement, der Nationalbank und Vertretern der Grossbanken und Kantonalbanken führten im Januar 1932 zur Einführung von Zwischenbilanzen und damit für die grössten Banken unseres Landes zu einem einheitlichen Bilanzschema. Es war nun wohl ohne weiteres gegeben, dieses Schema, das den Banken auch als Jahresbilanz dient, der Bankstatistik zugrunde zu legen. Damit musste allerdings der Grundsatz der Kontinuität geopfert werden. Um wenigstens ein Vergleichsjahr zu schaffen, wurden nicht nur die Zahlen für das Jahr 1931, sondern auch die für das Jahr 1930 nach dem neuen Schema verarbeitet. Als dritte grundsätzliche Neuerung ist das Verschwinden der Gruppe der Hypothekenbanken zu erwähnen. Um die Übereinstimmung der Zahlen der Kantonalbankengruppe mit den vom Kantonalbankenverbande veröffentlichten Bilanzen zu schaffen, wurden die Hypothekarkasse des Kantons Bern, die Caisse Hypothécaire du Canton de Genève und der Crédit Foncier Vaudois, die Mitglieder des Verbandes sind, und im Grunde genommen Ergänzungen der Kantonalbanken darstellen, der Gruppe der Kantonalbanken zugezählt. Durch diese Umgruppierung wurde die Gruppe der Hypothekenbanken bilanzmässig so reduziert, dass ihre Sonderstellung nicht mehr gerechtfertigt erschien.

Die Zahl der in der Bankstatistik 1931 bearbeiteten Institute umfasst 310 Banken und Sparkassen und 48 Finanzgesellschaften. Für die Entwicklung der Bankbilanzen im Jahre 1931 waren weniger die wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes ausschlaggebend als vielmehr die Kredit- und Währungskrisen, die immer mehr Länder in ihren Bann zogen und zu Devisenverordnungen und Einschränkungen im Zahlungsverkehr führten. Die Verminderung der Bilanzsumme um eine Milliarde auf 20, Milliarden ist zum Teil das Ergebnis eines gewollten Abbaues und der Einschränkung des Geschäftsvolumens. Da die Banken für die zum Teil unsteten Gelder nicht leicht eine sichere und nutzbringende Anlage finden konnten, übten sie in der Hereinnahme fremder Gelder weitgehende Zurückhaltung aus. Nach dem Ausbruch der Kreditkrise Mitte 1931 kam der Zufluss ausländischer Gelder bald mehr oder weniger ins Stocken. Das Ausland ging dazu über, einem Teil seiner kurzfristigen Guthaben bei den schweizerischen Banken eine andere Anlage zu geben. Infolge der Rapatriierung von schweizerischen Forderungen im Ausland strömten hohe Goldbeträge der Schweiz zu, die ihren Weg zur Hauptsache zur Nationalbank nahmen. Auf die Gestaltung der fremden Gelder haben Faktoren in verschiedener Richtung gewirkt. Während einerseits die zunehmende Krise die Kapitalbildung ungünstig beeinflusste, suchten andererseits Gelder, die in Handel und Industrie keine Verwendung fanden, vorübergehend Anlage bei den Banken. Die Entwicklung der fremden Gelder ist aber auch die Folge der Zinssusspolitik der Banken, und zwar im besondern der Grossbanken. Die Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht (Kundschaft ohne Banken) haben insgesamt um 165 Millionen auf 2496 Millionen zugenommen, während die Kreditoren auf Zeit um 682 Millionen auf 1467 Millionen abgefallen sind. Bei den Spargeldern finden wir eine Vermehrung um 248 Millionen auf 5764 Millionen und bei den Obligationengeldern eine Abnahme um 114 Millionen auf

6033 Millionen. Die Banken mussten vielfach den Zufluss von Spargeldern, namentlich aber von Obligationengeldern bremsen. Manche lehnten überhaupt die Annahme von ausländischen Geldern ab. Weitere Massnahmen bestanden in der Herabsetzung der Zinsvergütung, der Beschränkung der Abgabe von Obligationen auf kleine Beträge, der die Abgabe von Obligationen nur nach Konvenienz der Bank, der Bevorzugung der Klienten des Kantons und Rayons.

Machte sich schon im Jahre 1930 eine gesteigerte Liquiditätsbereitschaft bemerkbar, so brachte das Jahr 1931 eine ganz aussergewöhnliche Ausweitung der Kassa- und Giro Guthaben. Diese Position schnellte um 823 Millionen auf 1290 Millionen hinauf. Die Bankendebitoren dagegen zeigen eine Schrumpfung von 2403 Millionen auf 1165 Millionen; sie erfuhren somit einen Abbau um über 50 %. Dieser Abbau ist das gewollte Ergebnis einer planmässigen Politik. Die Ausleihungen im Ausland in Form kurzfristiger Kredite sind in weitgehendem Masse liquidiert worden. Guthaben bei Banken wurden ferner wegen starkem Zinsabbau zurückgezogen und in langfristige Anlagen umgewandelt. Die Kontokorrentdebitoren haben um 540 Millionen auf 4571 Millionen abgenommen. Die Gestaltung der Debitoren bei den Grossbanken ist zweifelsohne zum überwiegenden Teil auf den Abbau der Auslandsengagements zurückzuführen, der einen noch grösseren Umfang angenommen hätte, wenn nicht die Stillhalteabkommen dazwischen getreten wären. Die Hypothekaranlagen haben eine Erweiterung um 398 Millionen auf 7552 Millionen erfahren. Eine wesentliche Neuerung der Bankstatistik ist die Gliederung der Hypotheken nach den Zinsfüssen. Das Effektenportefeuille hat sich um 52 Millionen auf 1462 Millionen gehoben. Viele Institute verwendeten ihre verfügbaren Mittel infolge Mangel an erstklassigen Darlehensobjekten zum Ankauf von leicht realisierbaren oder bekehrbaren Wertschriften. Andererseits sahen sich Institute aus Liquiditätsgründen veranlasst, gewisse Wertschriften zu veräussern. Ferner wirkte die Kursgestaltung im Sinne einer Verminderung des Effektenbestandes.

Der Bruttogewinn aller Banken ist im Jahre 1931 mit 377 Millionen sozusagen genau gleich gross wie im Vorjahre. Hingegen ist der Reingewinn in Anbetracht der grossen Abschreibungen — 97 Millionen — stark zusammengeschrumpft. Er beläuft sich auf 95 Millionen, das sind 74 Millionen weniger als im Vorjahr. Der Prozentsatz der Dividendenausschüttung der Aktienbanken stellte sich auf 5,76 (Vorjahr 7,46 %) und der Finanzgesellschaften auf 3,16 (6,14 %).

E. Ackermann.

Höhere Mathematik für Volkswirte und Naturwissenschaftler, von Dr. Paul Lorenz (Akademische Verlagsgesellschaft Leipzig, 1929).

Das Buch bezweckt, Biologen, Statistiker und Volkswirte in die Gedankenwelt der mathematischen Statistik einzuführen. Aber haben sie das überhaupt nötig? Darf man nicht voraussetzen, sie seien mit ihr schon vertraut? Die Spezialisierung ist in diesen Berufen so weit ausgebildet, dass die mathematische Behandlung statistischer Fragen bereits wieder als eine besondere Spezialisierung angesehen wird; ja nicht nur als eine besondere, sondern vielfach sogar als eine durchaus entbehrliche Spezialisierung. Noch vor nicht gar zu langer Zeit hat ein seither verstorbener guter Kenner der mathematischen Statistik der vorigen Generation mir gegenüber geäussert, die wahrscheinlichkeitstheoretische Richtung der Statistik sei eigens zum Zweck erfunden worden, um zu beweisen, dass nichts mit ihr anzufangen sei.

Zweifellos haben zu dieser allgemeinen Meinung der sogenannten «gemeynen» Statistiker die mathematischen Statistiker am meisten beigetragen. Man lese z. B. die pessimistischen Beurteilungen von Lexis über die Ergebnisse der von ihm selbst begründeten Dispersionsmessungen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von 1910 oder gar die Darlegungen Tschuprows in der Skandinavischen Statistischen Zeitschrift von 1922, der die Riesenarbeit der Dispersionsuntersuchungen einer Generation von statistischen Forschern schlechterdings in Frage stellt. Selbst ein grosser Förderer dieses Spezialgebietes, Bortkewitsch, bezeichnete die von Westergaard so empfohlenen Präzisionsbestimmungen als einen Luxus, den sich statistische Ämter nicht leisten könnten.

Eine andere Richtung der mathematischen Statistik lebt in dem Glauben, es genüge, für eine empirische Tatsachenreihe eine Gleichung n^{ten} Grades gefunden zu haben, um das «Gesetz» dieser Erscheinung in Westentaschenformat zu besitzen. Dieser Glaube hat nach dem anschaulichen Bilde Tschuprows ein Geschlecht von mathematischen Kunstisläufern herangezogen, die ihren Lebenszweck darin sehen, auf der glatten Fläche der statistischen Zahlen selbstvergessen

die kunstvollsten Kurven zu ziehen. Es gibt ferner eine mathematisch-statistische Richtung, die Bortkewitsch sarkastisch als «insulär» bezeichnete, weil sie hauptsächlich in England gepflegt wird und die ein filigranartiges Gebilde feinsten Messungsmethoden ausgeklügelt hat, unbekümmert um die oft recht grobschlächtigen Massen, die mit diesen Präzisionsinstrumenten gewogen werden.

Aber den statistischen Mathematiker kann nur der mathematisch ausgerüstete Statistiker überwinden, schreibt Tschuprow. Heute darf es sich kein Statistiker mehr leisten, an der mathematischen Statistik ruhig vorüberzugehen. Er ist täglich mehr auf ihre Hilfe angewiesen. Die allererste Erfahrung, die jeder Statistiker macht, ist, dass seine Zahlen in einem gewissen Spielraum zu schwanken pflegen. Bewegungen sich diese Schwankungen innerhalb der Zufallsgrenzen oder nicht? Das ist eine Kardinalfrage, auch für den praktischen Statistiker. Er kann sie nur entscheiden, wenn er seine empirischen Zahlen mit theoretischen Berechnungen vergleicht. Eine Kenntnis der Wahrscheinlichkeitstheorie ist ferner notwendig, um dem Gesetz der grossen Zahl nicht eine ganz irrthümliche, viel zu weitgehende Deutung zu geben und in den Aberglauben zu verfallen, nur grosse Zahlen seien an sich zuverlässig. Gerade kleine Beobachtungsreihen sind ja in der Praxis sehr häufig. Eines der Anwendungsgebiete der mathematisch-theoretischen Statistik ist das Feld der repräsentativen Statistik, das heute im Wirtschaftsleben immer mehr beachtet wird. Die «Kindergarten-Mathematik», die der gewöhnliche Statistiker anwendet, um Durchschnitte zu bilden, kann nicht einmal für diese einfachen Berechnungen genügen. Ein Durchschnitt besitzt nur dann irgendwelche Bedeutung, wenn die mathematische Natur der Reihe festgestellt worden ist, auf die er sich stützt, wie Fueter in sehr klarer Weise nachgewiesen hat.

Diese einleitenden Bemerkungen sind notwendig, um zunächst einmal den Wert einer Einführung in die höhere Mathematik für den Nichtmathematiker darzutun. Alle Bestrebungen in dieser Richtung sind an sich schon sehr begrüssenswert. Die Aufgabe, die sich Lorenz, der frühere mathematische Mitarbeiter von Wagemann, gesetzt hat, ist nicht leicht. Zu ihrer Lösung bedarf es eines Einfühlungsvermögens in die Psyche eines Nichtmathematikers, die gerade die Mathematiker selten aufbringen. Man muss die zahlreichen Versuche, die mathematische Statistik dem angehenden Statistiker mundgerecht zu machen, kennen, um die vorzüglichen Eigenschaften des Lorenz'schen Buches zu würdigen. Die meisten der halbmathematisch-statistischen Lehrbücher sind notorisch unbrauchbar; für den Mathematiker, weil sie für ihn zu elementar, für den Nichtmathematiker, weil sie für ihn zu wenig elementar sind. Das Wesentliche wird meistens als bekannt vorausgesetzt, der Rechnungsvorgang nur andeutungsweise gezeigt. Manche dieser Bücher geben nur Handgriffe und verzichten bewusst auf jede Begründung der Formeln, so z. B. das an sich treffliche Buch von R. A. Fisher: «Statistical Methods», das ein handliches, statistisches Rezeptbuch, namentlich für Biologen ist. Andere Einführungen sind im Gegensatz hierzu nur theoretisch gehalten, wobei man immer wieder auf den Satz stösst, das Weitere gehe über den Rahmen des Buches hinaus. Lorenz hat es verstanden, beiden Gefahren aus dem Wege zu gehen. In der richtigen Erkenntnis, dass die Begründung mancher Formeln ohne Zuhilfenahme der Anfangsgründe der höheren Mathematik ungemein viel schwieriger ist als mit ihr, gibt er in wenigen Kapiteln eine klare Einführung in die Differential- und Integralrechnung. Niemand wird selbstverständlich erwarten, anhand dieser Ausführungen das schwierige Geschäft des Differenzierens und Integrierens selbst betreiben zu können. Das hebt der Verfasser ausdrücklich selbst hervor. Dagegen wird dem Leser auf diesen wenigen Seiten eine neue Welt erschlossen und das Verständnis für manche grundlegenden Formeln erst ermöglicht.

Geradezu bewundernswert ist das Geschick des Autors, jene Probleme auszuwählen und zu erörtern, die einesteils leicht fasslich und andernteils von praktischer Tragweite sind. Durch Einbeziehung einer grossen Zahl von Beispielen, die nicht schematisch konstruiert sind, sondern tatsächlichen wissenschaftlichen Fragestellungen entspringen, werden die abgeleiteten oder durch Anschauung dem Verständnis näher gebrachten Formeln eingeübt. So z. B. wird die näherungsweise Darstellung von wirtschaftlichen Kurven, die Anpassung einer empirischen Verteilung an die Normalkurve erläutert. Verteilungskurven und Summenkurven besprochen, die Analyse empirischer Kurven mit Hilfe der Methode der kleinsten Quadrate gezeigt und schliesslich in das ungemein schwierige Gebiet der Korrelationsrechnung und der Trendberechnungen eingeführt.

Es ist zu wünschen, dass der Verfasser seine aussergewöhnliche Fähigkeit klarer und leichtverständlicher Darstellung zum Nutzen der Allgemeinheit in einer weiteren Schrift verwertet, die als Ergänzung der vorliegenden noch manches aus dem umfangreichen Gebiete der mathematischen Statistik dem Verständnis des Praktikers erschliessen könnte.

Dr. A. S.

Konferenz staatlicher Steuerbeamter. Protokoll der XIV. Tagung, Freitag und Samstag, den 25./26. September 1931, in Bellinzona und Lugano.

Verhandlungsgegenstände: Gesetz des Kantons Tessin über das Verfahren in Steuersachen. Referat von Herrn Rechtsanwalt Amilcare Remonda, Präsident der Einschätzungskommission des 3. Kreises in Locarno.

Bedeutung, Ziele und Möglichkeiten der Steuerstatistik in der Schweiz. Referat von Herrn Dr. C. Higy, volkswirtschaftlicher Beamter I. Klasse der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern.

Beratung und Beschlussfassung betreffend ein interkantonales Abkommen über das Informationswesen in Steuersachen. Der Vorschlag, der vom Ausschuss bestellten Kommission (Müller, Freiburg, Präsident; Boesch, Zürich, Sekretär; Bucher, Luzern; Flückiger, Bern; Gener, Schaffhausen; Gross, Sion, und Mange, Lausanne) liegt bei. Referent Herr Paul Boesch, Steuerkommissär und Kriegssteuerwalter in Zürich.

F. M.

Fehlmann, H., Ing. Die schweizerische Eisenerzeugung, ihre Geschichte und wirtschaftliche Bedeutung. Mit einem Beitrag von Prof. Dr. R. Durrer und 76 Abbildungen im Text. Beiträge zur Geologie der Schweiz. XIII. Lieferung, 3. Band. Grossquart. Verlag Hans Huber, Bern 1932.

Der Wirtschaftshistoriker darf sich durch die «Beiträge zur Geologie der Schweiz» nicht abschrecken lassen; denn das vorliegende Werk enthält in der Hauptsache eine Darstellung der Technik der Eisenerzeugung, des Handels mit Eisen und des Eisenverbrauchs in der Schweiz im Zeitalter der Rennfeuer, im Mittelalter, im Zeitalter des Holzkohlenofens und des Elektroofens, und endlich die heutigen Grundlagen der schweizerischen Eisenerzeugung.

Es handelt sich um ein sowohl textlich, wie nach der Ausstattung mit Bildern in jeder Hinsicht vorzügliches Werk über einen wichtigen Teil der schweizerischen Wirtschaftsgeschichte. Es wäre ausserordentlich wünschbar, für andere Gebiete der schweizerischen Wirtschaft so prachtvolle Monographien zu bekommen. Die geotechnische Kommission verdankt die Bestreitung der Druckkosten und eine grosse Zahl von Anregungen der Studiengesellschaft für die Nutzbarmachung der schweizerischen Erzlagerstätten, nämlich dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und sechs grossen schweizerischen Maschinenfabriken, Stahl- und Eisenwerken und einer deutschen Firma in der Schweiz.

F. M.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. Amtliche Veröffentlichung des deutschen Städtetages, bearbeitet vom Verband der deutschen Städtestatistiker. 26. Jahrgang, 1931, 2. Lieferung. Gustav Fischer, Jena. Ganzer Jahrgang 30 Reichsmark.

Nachdem der Schweizerische Städteverband eine eigene periodische Publikation, die Statistischen Mitteilungen, durch eine Anzahl bekannter Statistiker herauszugeben begonnen hat (Heft 2 ist erschienen), gewinnt das hier angezeigte Werk bei unsern Städteverwaltungen an Interesse, nicht nur der Zahlen wegen — die allerdings nicht durchweg mit schweizerischen Zahlen vergleichbar sind — sondern auch deshalb, weil die deutsche Publikation zeigt, was alles erfasst werden kann. Den Tabellen ist Text beigegeben. Die 1. Lieferung erfasst: Verkehrsbetriebe, Theater und Orchester, Büchereien und Volkshochschulen, Öffentliche Fürsorge, Finanzübersicht, Steuereinnahmen, Statistik der Reichssteuer, Binnenhäfen, Gesundheitswesen, Unterrichtswesen, Stand und Bewegung der Bevölkerung 1930. Die schweizerische Veröffentlichung nimmt sich neben der deutschen dünnleibig aus; doch ist aller Anfang schwer, und die Last der Berichterstattung ruht bei uns auf wenigen Schultern.

F. M.

Rechtssbuch der Schweiz. Herausgegeben mit erläuternden Anmerkungen und Verweisungen von alt Oberrichter Dr. G. Schneider, in Aarau. Dritte Auflage. Zwei Leinenbände. 1661 Seiten. Preis Fr. 28. Polygraphischer Verlag A.-G. Zürich.

Der Herausgeber dieses Werkes hat einen guten Gedanken in ausgezeichneter Art verwirklicht. Der Beweis für die Richtigkeit dieses Urteils liegt bereits in der Tatsache, dass das «Rechtbuch» nun schon in dritter Auflage vorliegt. Warum? Weil es das in weitesten Kreisen bestehende Bedürfnis erfüllt, in einer handlichen Sammlung und auf den Stand der Gegenwart gebracht, diejenigen eidgenössischen Rechtsersasse vereinigt zu sehen, die im allgemeinen für die Rechtskenntnis und Rechtsanwendung in Betracht kommen.

So bietet das «Rechtbuch» in systematischer Zusammenstellung alle wesentlichen Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Konkordate und internationalen Verträge. Dabei ist wesentlich, dass nicht nur die Texte geboten werden, sondern dass diese von einer Menge erläuternder und verweisender Anmerkungen begleitet sind, die insbesondere die einschlägige Judikatur des Bundesgerichtes bieten. Die Rechtsersasse sind somit nicht bloss «herausgegeben», sondern auch bearbeitet. Wie reichhaltig das Werk ist, zeigt am besten ein Blick auf die durch die gesammelten Rechtsquellen geregelten Stoffe, wie Verfassung, Bürgerrecht, Niederlassungswesen, Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht, Handelsregister, Handelsreisende, Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, öffentliche Wappen, Erfindungspatente, Urheberrecht, Versicherungsvertrag, Eisenbahnhaftpflicht, Militärversicherung, elektrische Anlagen, Enteignung, Wasserrecht, Schuldbetreibung und Konkurs, Rechtshilfekonkordat, Bundesstrafrecht, Fischerei, Jagd und Vogelschutz, Lotterie und Spielbanken, Frauen- und Kinderhandel, unzüchtige Veröffentlichungen, Viehhandelskonkordat, Organisation der Bundesrechtspflege, Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege, Bundeszivilprozess, Bundesstrafrechtspflege, Verfahren bei Übertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze, Organisation und Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes, internationale Übereinkünfte betreffend Zivilprozessrecht, Betreibungsverträge, Konkordate betreffend Armenunterstützung, Automobilkonkordat und internationale Übereinkunft betr. den Automobilverkehr, Handelsverträge, Auslieferungsgesetze. Daran schliessen sich gutgewählte Beispiele für Rechtsgeschäfte und schliesslich ein eingehendes Sachregister.

Das Rechtbuch muss jedem Theoretiker des schweizerischen Rechts, insbesondere auch unseren Rechtsstudierenden hoch willkommen sein, und es ist für die juristischen Praktiker und alle, die berufsmässig mit dem Rechte zu tun haben, ein Werk, das unter dem Gesichtspunkte des Rechtsüberblicks und der Rechtsbeherrschung und der Ersparnis der im Aufsuchen der Rechtstexte und Präjudizien vergeudeten Zeit geradezu als notwendig erscheint.

Ruck, Basel.

Das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft. Sammlung der wichtigsten Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und Bundesverordnungen staatsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Systematisch zusammengestellt, mit Verweisungen und Sachregister versehen von Dr. Z. *Giacometti*, Professor an der Universität Zürich. 1200 Seiten. Preis in Leinwand gebunden Fr. 28. Polygraphischer Verlag A.-G. Zürich.

In der Eidgenossenschaft wird mehr und mehr gegenüber der überlieferten Bevorzugung des Zivilrechtes die grundlegende und allgemeine Bedeutung des öffentlichen Rechtes in Gestalt des Bundesstaats- und Verwaltungsrechts erkannt. Wir sehen diese Erkenntnis in der reichen Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Bundesgesetzgebung und in einer vielgestaltigen Gerichts- und Verwaltungspraxis, aber auch in der Erfahrung der Staats- und Gemeindebehörden, der Advokatur, der Vertreter von Banken, Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft. Immer mehr sieht sich auch jeder Bürger veranlasst, sich um das öffentliche Recht der Eidgenossenschaft und um seine öffentlichen Rechte und Pflichten zu kümmern.

Bei dieser Sachlage und angesichts der Tatsache, dass die öffentlich-rechtliche Gesetzgebung des Bundes hin und her in den Gesetzesbänden zerstreut ist, bestand das offenbare Bedürfnis nach einer Sammlung der Quellen des geltenden Rechtes. In dem Werke *Giacometti*'s liegt diese Sammlung in systematischer Zusammenfassung vor, und *Giacometti* darf sich das Verdienst zuschreiben, den grossen Rechtsstoff in klarer Gliederung und unter sorgfältiger Berücksichtigung der vielen bis zur Gegenwart eingetretenen Rechtsänderungen in einem handlichen Bande erfasst zu haben. Die Fülle des zu bewältigenden Stoffes sehen wir bei einer prüfenden Durchsicht des Bandes: da ziehen an uns vorüber die Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und Verordnungen aus den verschiedensten Gebieten des Verfassungsrechtes (die Bundes-

verfassung selbst nebst den Bundesgesetzen über das Bundesstrafrecht, die Staatsangehörigkeit und die Bundesorgane) und des Verwaltungsrechtes (Finanzwesen, Militärwesen, Verkehrswesen, Sozialversicherung, Polizeiwesen, Auswärtiges). Dem Überblick über das Ganze dient ein gut gearbeitetes systematisches und chronologisches Inhaltsverzeichnis und das alphabetische Sachregister.

Die Sammlung ist für den akademischen Unterricht wie für die Rechts- und Verwaltungspraxis ein ausgezeichnetes Hilfsmittel, vorzüglich dazu geeignet, zu gediegener Kenntnis und zu beherrschendem Überblick über das öffentliche Bundesrecht zu führen und jedermann die vielfach verwischte Tatsache vor Augen zu stellen, dass der ganze Bau des Bundes auf dem Boden des öffentlichen Rechtes steht und dass in ihm die Rechtsstellung des Bürgers wie die Gestaltung von Staat und Wirtschaft bestimmt wird. Wer sich theoretisch um die Erkenntnis des öffentlichen Rechtes der Eidgenossenschaft bemühen will oder sich mit seiner praktischen Anwendung zu befassen hat, und auch wer politisch ein richtiges Bild des Bundes und das dafür nötige sachliche Urteil über seine staats- und verwaltungsrechtliche Einrichtung gewinnen will, der gehe zu den Quellen und studiere die Rechtstexte, die ihm die vorliegende Sammlung bietet.

Ruck, Basel.

Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1930 und 1931. Druck und Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1932.

Der Rezensent hat das Empfinden, dass die Amtsberichte unsrer Fabrikinspektoren noch immer nicht die ihnen gehörende Beachtung finden, und doch gewähren sie Einblicke in die Arbeits- und Betriebsverhältnisse unsrer Fabriken, die wir sonst nirgends verlangen können, und ergänzen sie die jährlich erhobenen Zahlen über die Fabrikarbeiter unsrer Fabrikstatistik. Diese Berichte sind bisher jeweilen für zwei Jahre zusammen herausgegeben worden; inskünftig werden sie vielleicht jährlich erscheinen und damit alte Wünsche erfüllen. Das alphabetische Sachregister würde besser nach dem Inhaltsverzeichnis untergebracht werden; sodann suchen Interessenten am Schlusse eine knappe zusammenfassende textliche Darstellung dessen, was auf bestimmten Sachgebieten zu verzeichnen ist. Vielleicht wäre auch zu erwägen, ob es nicht praktischer wäre, wenn das Ganze nicht nach Fabrikinspektionskreisen, sondern nach Sachgebieten angeordnet würde, so dass z. B. die Arbeitszeit, Fabrikhygiene, Unfallverhütung, Beschäftigung weiblicher Personen usw. an *einem* Orte und hier nach Inspektionskreisen behandelt würden.

F. M.

Reichlin, Dr. August: Der schweizerische Zolltarif und seine Schutzwirkung. Das Mass des Zollschutzes bei den verschiedenen Wirtschaftszweigen. Fachschriftenverlag und Buchdruckerei A.-G., Zürich, 1932. (84 Seiten.)

Dr. Reichlin hat sich die grosse Mühe genommen, einen Überblick über die schutzpolitische Wirkung unsrer Tarifzölle zu geben. Er behandelt erst das Methodische, dann bespricht er die Veränderung im Wertzollverhältnis gegenüber der Vorkriegszeit, weiter stellt er das Schutzmass bei den wichtigsten Industriezweigen fest und versucht schliesslich, das Zollschutzmass zu klassifizieren.

Die Warenpreise verändern sich zwar dauernd, doch hält der Verfasser dafür, dass die Schutzwirkung allgemein etwas stärker hervortreten würde (sinkende Preise und gleiche oder zum Teil höhere Zollansätze).

Eine sehr verdienstvolle Arbeit! Möge es dem Verfasser möglich sein, diese Dinge in derselben Richtung weiter zu verfolgen.

F. M.